

SATZUNG
Turnverein Showproject Urberach e.V.

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Turnverein Showproject Urberach e.V.**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Urberach und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach eingetragen.
- (3) Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO). Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 51 ff AO („Steuerbegünstigte Zwecke“). Dieser Zweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Förderung des Turnen im Sinne der Satzung des Deutschen Turnerbundes, des Landesportbundes Hessen und deren Sportverbände
- die gemeinsame aktive sportliche Betätigung, wozu den Mitgliedern nach Möglichkeit Sport-/Übungsstätten, Geräte und Übungsleiter (Trainer) zur Verfügung gestellt werden
- Teilnahme und Ausrichtung von Turn- und Sportfesten sowie Wettkämpfen
- die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen

§ 3: Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in 1. Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Allerdings kann der Ersatz von Aufwendungen (Telefon, Porto, Fahrtkosten etc.) sowie Entgelt für eine nebenberufliche Tätigkeit bis zu einem Betrag von insgesamt 500 € nach § 3 Nr. 26a EStG ohne Nachweis steuerfrei erfolgen, wenn sich die Aufwendungen und Entgelt ausschließlich auf Tätigkeiten des ideellen Bereichs oder des Zweckbetriebsbereichs beziehen und angemessen sind. Auszahlungen von mehr als 500 € müssen in vollem Umfang durch die Vorlage von Einzelnachweisen (bei Fahrtkosten auch durch Anwendung von Pauschalbeträgen nach den lohnsteuerlichen Vorschriften) nachgewiesen werden.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4: Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller mit Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. jenes Monats, in dem der Aufnahmeantrag erfolgt. Mitglieder des Vereins sind:

1. Ordentliche Mitglieder; sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie besitzen volles Stimm- und Wahlrecht.
2. Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren. Sie besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht.
3. Ehrenmitglieder mit vollem Stimm- und Wahlrecht. Sie werden durch den Vorstand ernannt.

Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten

Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds aus dem Verein. Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Quartalsende möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 5: Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind in der Beitragsordnung geregelt. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Art, Höhe und Fälligkeit der Vorstand entscheidet.

Die Mitgliedsbeiträge werden vom Verein im Wege des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens unter Angabe der Gläubiger-ID und der individuellen Mandatsreferenz eingezogen. Das Mitglied verpflichtet sich mit Eintritt in den Verein, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

§ 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht (siehe hierzu § 4) auszuüben.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins und seine Ziele zu unterstützen. Ein Mitglied kann wegen Verstoßes gegen die Interessen des Vereins durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Dagegen kann beim Vorstand Berufung eingelegt werden und in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine endgültige Entscheidung herbeigeführt werden.

Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 7: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8: Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Vorstand Finanzen
- d) dem Schriftführer

Weitere Funktionen innerhalb des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören, sind

- e) der Sportwart
- f) der stellvertretende Sportwart

Die Aufgaben des Sportwartes betreffen alle Maßnahme zur Gewährleistung eines ordnungs- und satzungsgemäßen Sportbetriebes.

Vorstandssitzungen werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Über die Sitzung und die ergangenen Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das der 1. Vorsitzende und der Schriftführer unterschreiben.

Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter § 8 Buchstaben a) – d) genannten Vorstandmitglieder. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandmitglieder (Buchstabe a) – d) sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt, wobei eine Vertretung nur gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden erfolgen kann. Die Vorstandmitglieder (Buchstabe a) – d) sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er ist insbesondere zuständig für

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinsatzung
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter

Die Mitglieder des Vorstandes werden für 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie müssen dem Verein mindestens ein Jahr angehören und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl bis zur nächsten turnusgemäßen Mitgliederversammlung ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmember hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmember.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen.

§ 9: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichtes durch den Vorstand;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Sportwartes;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt);
- Erlass von Ordnungen;
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so kann geheim mit Stimmzetteln gewählt werden.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Änderung von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Das Versammlungsprotokoll ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung;
- Zahl der erschienen Mitglieder;
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
- Die Tagesordnung;
- Die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen);
- Die Art der Abstimmung;
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 10: Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift, Bankverbindung,
- Telefonnummern (Festnetz / Mobil) sowie E-Mail- Adresse,
- Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

Als Mitglied des Landessportbundes Hessen ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Durch ihre Mitgliedschaft und Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über

- die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- deren Empfänger und den Zweck der Speicherung
- sowie auf Berichtigung, Löschung der Sperrung seiner Daten.

§ 11: Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Urberach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12: Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 03. Oktober 2017 in Urberach beschlossen und wurde in der Mitgliederversammlungen vom 12. Mai 2018 und 18. August 2018 geändert; sie tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Urberach, den 18. August 2018